



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 15.12.2025, genehmigt mit
Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 10.04.2026,
Zahl: 07-RO-23-9065/2026-40 mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 –
K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

5/2025

**Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 150, KG 76017 St. Michael im Ausmaß
von 710 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in
„Grünland-Garten**

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in
Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Hermann Srienz

Angeschlagen am: **20.04.2026**

Abgenommen am:

Begründung / Erläuterung zur Verordnung

Es wird die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 150, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 710 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Garten“ verordnet.

Begründung:

Gegenständliche Widmungsfläche soll der Trennung von konventionell bewirtschafteter Fläche zur bestehenden Bio-Imkerei dienen. Der Widmungswerber will diese entsprechend bepflanzen/bewirtschaften. Es handelt sich um eine spezifische Grünlandfestlegung im unmittelbaren Anschluss an bereits vorhandene Grünlandfestlegungen und widerspricht diese dem Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde nicht.

Da es sich um eine spezifische Grünlandwidmung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 19.03.2025 bis 17.04.2025 öffentlich kundgemacht.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 15 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 11.06.2025 (ha. eingelangt am 08.09.2025):

Die Fachabteilung kann sich im Wesentlichen der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Es handelt sich um eine weitere spezifische Grünlandfestlegung im unmittelbaren Anschluss an bereits vorhandenen Grünlandfestlegungen (Grünland-Kinderspielplatz, Grünland- Garten), um diese für eine im Westen vorhandene/bestehende Bio-Imkerei entsprechend zu bepflanzen/zu bewirtschaften. Kein Widerspruch zum ÖEK. Ergebnis: Positiv mit Auflagen; Fachgutachten: Abt. 8 – UA Naturschutz

Stellungnahme – Abt. 8 – Naturschutz, Amt der Kärntner Landesregierung vom 12.09.2025 (ha. eingelangt am 19.09.2025):

...Da es sich um eine spezifische Grünlandwidmung handelt und die Flächen gartenmäßig gestaltet werden sollen kann der geplanten Umwidmung fachlich zugestimmt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass für sämtliche geplante bauliche Anlagen eine naturschutzrechtliche Bewilligung einzuholen ist, da sich die Fläche auf einer spezifischen Grünlandwidmung in Freier Landschaft befindet.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion vom 19.03.2025 (ha. eingelangt am 20.03.2025)
- ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vom 31.03.2025 (ha. eingelangt am 08.04.2025)
- Wildbach- und Lawinerverbauung vom 06.05.2025
- AKLR, Abt. 8 – Umwelt vom 09.09.2025

Alle Stellungnahmen wurden dem Antragsteller zur Kenntnis gebracht.

Anlage 1: Lageplan Widmungsfall 5/2025



